

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/24 W277 2339749-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2026

Entscheidungsdatum

24.04.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art14 Abs7a

SchPflG 1985 §1 Abs1

SchPflG 1985 §11

SchPflG 1985 §2

SchPflG 1985 §3

SchPflG 1985 §5 Abs1

SchPflG 1985 §9 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 14 heute
2. B-VG Art. 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 14 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 14 gültig von 03.08.2013 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
5. B-VG Art. 14 gültig von 10.06.2005 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
6. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 14 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
8. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 14 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
10. B-VG Art. 14 gültig von 19.12.1945 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

Spruch

,

W277 2339749-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a ESCHLBÖCK, MBA, über die Beschwerde des am XXXX geborenen Erstbeschwerdeführers XXXX , vertreten durch die Zweitbeschwerdeführerin XXXX gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für XXXX vom XXXX , Zl. XXXX , zu Recht
Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a ESCHLBÖCK, MBA, über die Beschwerde des am römisch 40 geborenen Erstbeschwerdeführers römisch 40 , vertreten durch die Zweitbeschwerdeführerin römisch 40 gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für römisch 40 vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Am XXXX zeigte die Zweitbeschwerdeführerin für den Erstbeschwerdeführer der belangten Behörde die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG für das Schuljahr 2025/2026 an. 1. Am römisch 40 zeigte die Zweitbeschwerdeführerin für den Erstbeschwerdeführer der belangten Behörde die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG für das Schuljahr 2025 aus 2026, an.

1.1. Mit Schreiben vom XXXX nahm die belangte Behörde die Teilnahme des Erstbeschwerdeführers am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2025/2026 zur Kenntnis und informierte die Zweitbeschwerdeführerin darüber, dass bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien ein verpflichtendes Reflexionsgespräch stattzufinden habe.

1.1. Mit Schreiben vom römisch 40 nahm die belangte Behörde die Teilnahme des Erstbeschwerdeführers am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2025 aus 2026, zur Kenntnis und informierte die Zweitbeschwerdeführerin darüber, dass bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien ein verpflichtendes Reflexionsgespräch stattzufinden habe.

2. Mit Schreiben vom XXXX informierte die belangte Behörde die Zweitbeschwerdeführerin erneut über das verpflichtende Reflexionsgespräch mit dem Erstbeschwerdeführer und forderte die Zweitbeschwerdeführerin auf, Kontakt mit der Schulleitung der Volksschule XXXX zur Vereinbarung eines Termins aufzunehmen. Weiters informierte die belangte Behörde die Zweitbeschwerdeführerin darüber, dass das Unterbleiben des Reflexionsgespräches zur Folge hätte, dass die belangte Behörde für den Erstbeschwerdeführer den Besuch einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule gemäß § 5 SchPflG anzuordnen habe. 2. Mit Schreiben vom römisch 40 informierte die belangte Behörde die Zweitbeschwerdeführerin erneut über das verpflichtende Reflexionsgespräch mit dem Erstbeschwerdeführer und forderte die Zweitbeschwerdeführerin auf, Kontakt mit der Schulleitung der Volksschule römisch 40 zur Vereinbarung eines Termins aufzunehmen. Weiters informierte die belangte Behörde die Zweitbeschwerdeführerin darüber, dass das Unterbleiben des Reflexionsgespräches zur Folge hätte, dass die belangte Behörde für den Erstbeschwerdeführer den Besuch einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule gemäß Paragraph 5, SchPflG anzuordnen habe.

3. Mit Bescheid vom XXXX untersagte die belangte Behörde gemäß § 11 Abs. 4 und Abs. 6 Z 3 SchPflG die Teilnahme des Erstbeschwerdeführers am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2025/2026 mit sofortiger Wirkung und ordnete an, dass der Erstbeschwerdeführer im Schuljahr 2025/2026 mit sofortiger Wirkung eine öffentliche Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule zu besuchen habe. 3. Mit Bescheid vom römisch 40 untersagte

die belangte Behörde gemäß Paragraph 11, Absatz 4 und Absatz 6, Ziffer 3, SchPflG die Teilnahme des Erstbeschwerdeführers am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2025 aus 2026, mit sofortiger Wirkung und ordnete an, dass der Erstbeschwerdeführer im Schuljahr 2025 aus 2026, mit sofortiger Wirkung eine öffentliche Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule zu besuchen habe.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Zweitbeschwerdeführerin die Durchführung des Reflexionsgesprächs mit der zuständigen Schule telefonisch vereinbart habe. Da der erste Termin nicht eingehalten worden sei, sei ein Ersatztermin vereinbart worden. Die Beschwerdeführer hätten keinen dieser Termine wahrgenommen. Da das Reflexionsgespräch nicht stattgefunden habe, habe der Erstbeschwerdeführer die Schulpflicht im Schuljahr 2025/2026 ab sofort an einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule zu erfüllen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Zweitbeschwerdeführerin die Durchführung des Reflexionsgesprächs mit der zuständigen Schule telefonisch vereinbart habe. Da der erste Termin nicht eingehalten worden sei, sei ein Ersatztermin vereinbart worden. Die Beschwerdeführer hätten keinen dieser Termine wahrgenommen. Da das Reflexionsgespräch nicht stattgefunden habe, habe der Erstbeschwerdeführer die Schulpflicht im Schuljahr 2025 aus 2026, ab sofort an einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule zu erfüllen.

4. Mit Beschwerde vom XXXX brachten die Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass das Nichterscheinen bei den Reflexionsgesprächen auf einem wichtigen und unvorhergesehenen Rechtfertigungsgrund basiere. Sie befänden sich derzeit aus beruflichen und privaten Gründen im Ausland, ihr Fahrzeug habe bei dieser Reise einen schweren Motorschaden erlitten. Die Reparatur würde Kosten XXXX verursachen und es sei mit einer Reparaturdauer von XXXX zu rechnen. Eine kurzfristige Rückreise nach Österreich sei nicht möglich. Es liege daher ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 SchPflG vor, der die Frist gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG hemmen würde, dies aufgrund der aktuellen Fahrzeugpanne und der Unzumutbarkeit der Anreise aus dem Ausland. Die Kosten eines Rückflugs nach Österreich seien unverhältnismäßig und stünden in keinem Verhältnis zu einem halbstündigen Reflexionsgespräch. Die Beschwerdeführer würden planen bis XXXX wieder in Österreich zu sein, um die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen zum Nachweis des Lernerfolgs ordnungsgemäß abzulegen. 4. Mit Beschwerde vom römisch 40 brachten die Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass das Nichterscheinen bei den Reflexionsgesprächen auf einem wichtigen und unvorhergesehenen Rechtfertigungsgrund basiere. Sie befänden sich derzeit aus beruflichen und privaten Gründen im Ausland, ihr Fahrzeug habe bei dieser Reise einen schweren Motorschaden erlitten. Die Reparatur würde Kosten römisch 40 verursachen und es sei mit einer Reparaturdauer von römisch 40 zu rechnen. Eine kurzfristige Rückreise nach Österreich sei nicht möglich. Es liege daher ein Rechtfertigungsgrund gemäß Paragraph 9, Absatz 3, SchPflG vor, der die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG hemmen würde, dies aufgrund der aktuellen Fahrzeugpanne und der Unzumutbarkeit der Anreise aus dem Ausland. Die Kosten eines Rückflugs nach Österreich seien unverhältnismäßig und stünden in keinem Verhältnis zu einem halbstündigen Reflexionsgespräch. Die Beschwerdeführer würden planen bis römisch 40 wieder in Österreich zu sein, um die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen zum Nachweis des Lernerfolgs ordnungsgemäß abzulegen.

5. Mit Schreiben vom XXXX, eingelangt am XXXX, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. 5. Mit Schreiben vom römisch 40, eingelangt am römisch 40, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

6. Am XXXX forderte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführer auf, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme zu den Fragen abzugeben, seit wann sich der Erstbeschwerdeführer nicht mehr in Österreich aufhalte, wann die Rückkehr nach Österreich geplant sei und weshalb es den Beschwerdeführern möglich sei, im XXXX zur gesetzlich vorgesehenen Externistenprüfung anzureisen, jedoch nicht zu dem ebenfalls gesetzlich vorgesehenen und verpflichtenden Reflexionsgespräch. 6. Am römisch 40 forderte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführer auf, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme zu den Fragen abzugeben, seit wann sich der Erstbeschwerdeführer nicht mehr in Österreich aufhalte, wann die Rückkehr nach Österreich geplant sei und weshalb es den Beschwerdeführern möglich sei, im römisch 40 zur gesetzlich vorgesehenen Externistenprüfung anzureisen, jedoch nicht zu dem ebenfalls gesetzlich vorgesehenen und verpflichtenden Reflexionsgespräch.

6.1. Mit Stellungnahme vom XXXX führten die Beschwerdeführer dazu im Wesentlichen aus, dass sich der Erstbeschwerdeführer seit XXXX nicht mehr in Österreich befinde, die Rückkehr primär an die Reparatur ihres

Fahrzeugs geknüpft sei, es jedoch geplant sei, dass die Beschwerdeführer voraussichtlich per Flug oder Bahn im XXXX die Rückkehr antreten würden. Das Reflexionsgespräch hätten die Beschwerdeführer nicht wahrnehmen können, da ihr Fahrzeug im XXXX einen Motorschaden erlitten hätte und es finanziell sowie logistisch unzumutbar gewesen sei, für das Gespräch nach Österreich zurückzukehren. Die Beschwerdeführer hätten die Durchführung des Gesprächs online angeboten, dies sei von der Bildungsdirektion verweigert worden. Erst im XXXX könnten die Beschwerdeführer die finanziellen Mittel bündeln, um die Rückreise antreten zu können. Durch den Motorschaden hätten die Beschwerdeführer schwere finanzielle Einbußen erlitten, sodass eine Rückkehr zum Reflexionsgespräch nicht leistbar gewesen wäre. 6.1. Mit Stellungnahme vom römisch 40 führten die Beschwerdeführer dazu im Wesentlichen aus, dass sich der Erstbeschwerdeführer seit römisch 40 nicht mehr in Österreich befinde, die Rückkehr primär an die Reparatur ihres Fahrzeugs geknüpft sei, es jedoch geplant sei, dass die Beschwerdeführer voraussichtlich per Flug oder Bahn im römisch 40 die Rückkehr antreten würden. Das Reflexionsgespräch hätten die Beschwerdeführer nicht wahrnehmen können, da ihr Fahrzeug im römisch 40 einen Motorschaden erlitten hätte und es finanziell sowie logistisch unzumutbar gewesen sei, für das Gespräch nach Österreich zurückzukehren. Die Beschwerdeführer hätten die Durchführung des Gesprächs online angeboten, dies sei von der Bildungsdirektion verweigert worden. Erst im römisch 40 könnten die Beschwerdeführer die finanziellen Mittel bündeln, um die Rückreise antreten zu können. Durch den Motorschaden hätten die Beschwerdeführer schwere finanzielle Einbußen erlitten, sodass eine Rückkehr zum Reflexionsgespräch nicht leistbar gewesen wäre.

II. Für das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich daraus römisch zwei. Für das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich daraus:

1. Feststellungen

Der am XXXX geborene Erstbeschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und in Österreich schulpflichtig. Der am römisch 40 geborene Erstbeschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und in Österreich schulpflichtig.

Mit Eingabe vom XXXX zeigte die Zweitbeschwerdeführerin für den Erstbeschwerdeführer der belangten Behörde die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2025/2026 an. Dies nahm die belangte Behörde mit Schreiben vom XXXX zur Kenntnis. Der Erstbeschwerdeführer erfüllt im Schuljahr 2025/2026 folglich seine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht. Mit Eingabe vom römisch 40 zeigte die Zweitbeschwerdeführerin für den Erstbeschwerdeführer der belangten Behörde die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2025 aus 2026, an. Dies nahm die belangte Behörde mit Schreiben vom römisch 40 zur Kenntnis. Der Erstbeschwerdeführer erfüllt im Schuljahr 2025 aus 2026, folglich seine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht.

Sowohl am XXXX als auch am XXXX informierte die belangte Behörde die Beschwerdeführer über die Notwendigkeit des verpflichtenden Reflexionsgesprächs bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien. Weiters wurde die Zweitbeschwerdeführerin bereits im XXXX darauf aufmerksam gemacht, dass das Reflexionsgespräch nicht online erfolgen kann. Sowohl am römisch 40 als auch am römisch 40 informierte die belangte Behörde die Beschwerdeführer über die Notwendigkeit des verpflichtenden Reflexionsgesprächs bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien. Weiters wurde die Zweitbeschwerdeführerin bereits im römisch 40 darauf aufmerksam gemacht, dass das Reflexionsgespräch nicht online erfolgen kann.

Die Zweitbeschwerdeführerin ersuchte bereits am XXXX die belangte Behörde, das Reflexionsgespräch im XXXX durchzuführen, da sie nicht plane, vor Mitte XXXX zurückzukehren. Die Zweitbeschwerdeführerin ersuchte bereits am römisch 40 die belangte Behörde, das Reflexionsgespräch im römisch 40 durchzuführen, da sie nicht plane, vor Mitte römisch 40 zurückzukehren.

Die Zweitbeschwerdeführerin ersuchte weiters im XXXX die belangte Behörde, das Reflexionsgespräch online durchzuführen, da sie XXXX habe. Die Zweitbeschwerdeführerin ersuchte weiters im römisch 40 die belangte Behörde, das Reflexionsgespräch online durchzuführen, da sie römisch 40 habe.

Die Zweitbeschwerdeführerin vereinbarte für XXXX ein Reflexionsgespräch, bat jedoch am XXXX um eine Fristverlängerung wegen des Motorschadens ihres Wohnmobils, weil die Familie in XXXX sei und sie sie nicht rechtzeitig zurückkehren könne. Nachweise dafür, wann, bzw. dass das Wohnmobil tatsächlich einen Motorschaden erlitten hat, wurden nicht vorgelegt. Die Zweitbeschwerdeführerin vereinbarte für römisch 40 ein Reflexionsgespräch, bat jedoch am römisch 40 um eine Fristverlängerung wegen des Motorschadens ihres Wohnmobils, weil die Familie in römisch 40 sei und sie sie nicht rechtzeitig zurückkehren könne. Nachweise dafür, wann, bzw. dass das Wohnmobil

tatsächlich einen Motorschaden erlitten hat, wurden nicht vorgelegt.

In weiterer Folge wurde das Reflexionsgespräch mit XXXX terminisiert. Die Beschwerdeführer erschienen am XXXX nicht zum vereinbarten Gesprächstermin. In weiterer Folge wurde das Reflexionsgespräch mit römisch 40 terminisiert. Die Beschwerdeführer erschienen am römisch 40 nicht zum vereinbarten Gesprächstermin.

Es fand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien kein Reflexionsgespräch statt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten und sind unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zur anzuwendenden Rechtslage:

Gemäß Art. 14 Abs. 7a B-VG beträgt die Schulpflicht zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht. Gemäß Artikel 14, Absatz 7 a, B-VG beträgt die Schulpflicht zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht.

Gemäß § 2 SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Gemäß Paragraph 2, SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Gemäß § 3 SchPflG dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre. Gemäß Paragraph 3, SchPflG dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchPflG gelten als Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht eine Erkrankung des Schülers (Z 1), mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers (Z 2), Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen (Z 3), außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers (Z 4) und Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist (Z 5). Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, SchPflG gelten als Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht eine Erkrankung des Schülers (Ziffer eins.), mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers (Ziffer 2.), Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen (Ziffer 3.), außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers (Ziffer 4.) und Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist (Ziffer 5.).

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 SchPflG mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule vorzunehmen,

die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre. Gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Absatz eins, oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in Paragraph 5, genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Absatz 2, hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß Paragraph 9, Absatz 3, diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist gemäß Paragraph 11, Absatz 4, Ziffer eins, SchPflG mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule vorzunehmen, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion hat die Teilnahme am häuslichen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist (Z 1), oder gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularbezeichnung zu besuchen ist (Z 2), oder das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde (Z 3), oder eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist (Z 4), oder Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist (Z 5), oder der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde (Z 6). Gemäß Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG hat die Bildungsdirektion hat die Teilnahme am häuslichen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, zu erfüllen hat, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Absatz eins, oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist (Ziffer eins,), oder gemäß Absatz 2 a, eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularbezeichnung zu besuchen ist (Ziffer 2,), oder das Reflexionsgespräch gemäß Absatz 4, nicht durchgeführt wurde (Ziffer 3,), oder eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß Paragraph 42, Absatz 6, letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist (Ziffer 4,), oder Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Absatz 2, dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist (Ziffer 5,), oder der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde (Ziffer 6,).

3.2. Zur Rechtsprechung und Literatur:

Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach § 1 Abs. 1 SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll), oder ob er ihn beendet, weil auch keine Rückkehrabsicht besteht. Die Schulpflicht erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist (siehe VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044). Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach Paragraph eins, Absatz eins, SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll), oder ob er ihn beendet, weil auch keine Rückkehrabsicht besteht. Die Schulpflicht erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist (siehe VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044).

Die Dauer des Auslandsaufenthaltes lässt für sich alleine noch keine abschließende Beurteilung zu, ob dieser den dauernden Aufenthalt in Österreich und damit die Schulpflicht in Österreich beenden lässt. Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach § 1 Abs. 1 SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll), oder ob er ihn beendet, weil auch keine Rückkehrabsicht besteht. Die Schulpflicht erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist. Dem Stellenwert der Bildung entsprechend lässt der Gesetzgeber die Schulpflicht unter leichteren Voraussetzungen entstehen, als er sie enden lässt (vgl. VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044). Die Dauer des

Auslandsaufenthaltes lässt für sich alleine noch keine abschließende Beurteilung zu, ob dieser den dauernden Aufenthalt in Österreich und damit die Schulpflicht in Österreich beenden lässt. Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach Paragraph eins, Absatz eins, SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll), oder ob er ihn beendet, weil auch keine Rückkehrabsicht besteht. Die Schulpflicht erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist. Dem Stellenwert der Bildung entsprechend lässt der Gesetzgeber die Schulpflicht unter leichteren Voraussetzungen entstehen, als er sie enden lässt vergleiche VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044).

Aus der in § 9 Abs. 3 SchPflG enthaltenen Aufzählung geht hervor, dass ein Fernbleiben nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn es auf Gründen beruht, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 14. Auflage, FN 13a [S. 503] zu § 9 SchPflG mit Verweis auf VwGH 14.04.1978, Zl.0726/77). Unter einem „außergewöhnlichen Ereignis“ sind etwa Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle in der Familie oder die Firmung des Schülers zu verstehen (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht 14, FN 11 zu § 9 SchPflG). Aus der in Paragraph 9, Absatz 3, SchPflG enthaltenen Aufzählung geht hervor, dass ein Fernbleiben nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn es auf Gründen beruht, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 14. Auflage, FN 13a [S. 503] zu Paragraph 9, SchPflG mit Verweis auf VwGH 14.04.1978, Zl. 0726/77). Unter einem „außergewöhnlichen Ereignis“ sind etwa Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle in der Familie oder die Firmung des Schülers zu verstehen vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht 14, FN 11 zu Paragraph 9, SchPflG).

Zum Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG ist im Sinne des dafür anwendbaren § 9 Abs. 3 SchPflG festzuhalten, dass die darin enthaltene Aufzählung eine demonstrative und somit nicht rechtlich abschließende ist (argum.: „insbesondere“), wobei der Verwaltungsgerichtshof dazu schon früher ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des Schülers nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers, seiner Mitschüler oder seiner Angehörigen oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben (VwGH 14.04.1978, 0726/77; 11.04.1983, 83/10/0010). Zum Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG ist im Sinne des dafür anwendbaren Paragraph 9, Absatz 3, SchPflG festzuhalten, dass die darin enthaltene Aufzählung eine demonstrative und somit nicht rechtlich abschließende ist (argum.: „insbesondere“), wobei der Verwaltungsgerichtshof dazu schon früher ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des Schülers nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers, seiner Mitschüler oder seiner Angehörigen oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben (VwGH 14.04.1978, 0726/77; 11.04.1983, 83/10/0010).

Das Reflexionsgespräch findet zeitnah zum Ende des Wintersemesters an jener Schule statt, an der der Schüler/die Schülerin die Schulpflicht grundsätzlich zu erfüllen hätte. Die Vereinbarung eines Gesprächstermins liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Findet das Reflexionsgespräch nicht statt, muss der Schüler/die Schülerin die allgemeine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularerbezeichnung erfüllen. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Anordnung durch die Bildungsdirektion (siehe hierzu auch: Häuslicher Unterricht: Leitfaden für Reflexionsgespräche im Schuljahr 2023/24 des Bundesministeriums für Bildung, S. 6f).

3.3. Für den gegenständlichen Fall bedeutet das:

Die Schulpflicht beruht auf Art. 14 Abs. 7a B-VG als verfassungsrechtlicher Grundlage und wird durch das Schulpflichtgesetz 1985 näher konkretisiert. Die Schulpflicht beruht auf Artikel 14, Absatz 7 a, B-VG als verfassungsrechtlicher Grundlage und wird durch das Schulpflichtgesetz 1985 näher konkretisiert.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Erstbeschwerdeführer, trotz des inzwischen sechsmonatigen Aufenthalts in XXXX, zweifellos in Österreich schulpflichtig ist. Dies ergibt sich primär aus dem deutlich erkennbaren Rückkehrwillen. Wie von den Beschwerdeführern mehrfach verdeutlicht wird, plant die Familie spätestens im XXXX (zunächst noch Mitte März oder April) nach Österreich zurückzukehren, sodass der Aufenthalt in XXXX, im Einklang mit der oben zitierten

Rechtsprechung, den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht und nicht beendet. Da die Schulpflicht erst dann wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erlischt, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist, ist aufgrund des erkennbaren Rückkehrwillens der Beschwerdeführer nicht von einer Beendigung der Schulpflicht hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers auszugehen (vgl. hierzu VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044). Zunächst ist festzuhalten, dass der Erstbeschwerdeführer, trotz des inzwischen sechsmonatigen Aufenthalts in römisch 40, zweifellos in Österreich schulpflichtig ist. Dies ergibt sich primär aus dem deutlich erkennbaren Rückkehrwillen. Wie von den Beschwerdeführern mehrfach verdeutlicht wird, plant die Familie spätestens im römisch 40 (zunächst noch Mitte März oder April) nach Österreich zurückzukehren, sodass der Aufenthalt in römisch 40, im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung, den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht und nicht beendet. Da die Schulpflicht erst dann wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erlischt, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist, ist aufgrund des erkennbaren Rückkehrwillens der Beschwerdeführer nicht von einer Beendigung der Schulpflicht hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers auszugehen vergleiche hierzu VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044).

Die Zweitbeschwerdeführerin ersuchte bereits im XXXX, das Reflexionsgespräch im XXXX durchzuführen und führte hierzu aus, dass die Familie ab XXXX mit dem Wohnmobil eine Reise durch XXXX unternehmen werde. Im XXXX ersuchte sie um einen Online-Termin, da sie XXXX habe. Den bereits im XXXX vermeintlich erlittenen Motorschaden teilte die Zweitbeschwerdeführerin der belangten Behörde erstmals am XXXX, und somit unmittelbar vor dem ersten Reflexionsgesprächstermin, mit. Die Zweitbeschwerdeführerin ersuchte bereits im römisch 40, das Reflexionsgespräch im römisch 40 durchzuführen und führte hierzu aus, dass die Familie ab römisch 40 mit dem Wohnmobil eine Reise durch römisch 40 unternehmen werde. Im römisch 40 ersuchte sie um einen Online-Termin, da sie römisch 40 habe. Den bereits im römisch 40 vermeintlich erlittenen Motorschaden teilte die Zweitbeschwerdeführerin der belangten Behörde erstmals am römisch 40, und somit unmittelbar vor dem ersten Reflexionsgesprächstermin, mit.

Vorliegend fand trotz mehrfacher Erinnerung der Zweitbeschwerdeführerin an das verpflichtende Reflexionsgespräch – konkret wurde die Zweitbeschwerdeführerin am XXXX schriftlich auf das Reflexionsgespräch hingewiesen – kein Reflexionsgespräch statt, obwohl die Zweitbeschwerdeführerin für XXXX einen Termin vereinbarte, welcher auf Anfrage der Zweitbeschwerdeführerin auf XXXX verschoben wurde. Vorliegend fand trotz mehrfacher Erinnerung der Zweitbeschwerdeführerin an das verpflichtende Reflexionsgespräch – konkret wurde die Zweitbeschwerdeführerin am römisch 40 schriftlich auf das Reflexionsgespräch hingewiesen – kein Reflexionsgespräch statt, obwohl die Zweitbeschwerdeführerin für römisch 40 einen Termin vereinbarte, welcher auf Anfrage der Zweitbeschwerdeführerin auf römisch 40 verschoben wurde.

Sofern die Zweitbeschwerdeführerin vorbringt, dass das Nichterscheinen beim Reflexionsgespräch auf einem wichtigen und unvorhergesehenen Rechtfertigungsgrund basiere, nämlich dass ihr Wohnmobil während des aktuellen Aufenthalts in XXXX vermeintlich einen schweren Motorschaden erlitten habe, der Reparatur Kosten XXXX verursachen würde und mit einer Reparaturdauer von XXXX zu rechnen sei und daher eine kurzfristige Rückreise nach Österreich nicht möglich sei, ist dem zu entgegnen, dass die Zweitbeschwerdeführerin bereits vor ihrer Abreise nach XXXX – im XXXX – und erneut XXXX explizit auf das verpflichtende Reflexionsgespräch und die Auswirkungen des Fernbleibens hingewiesen wurde. Weiters brachte die Zweitbeschwerdeführerin selbst vor, dass der Motorschaden des Wohnmobils bereits im XXXX eingetreten sei, sodass zwischen dem vermeintlichen Motorschaden und dem ersten vereinbarten Gesprächstermin etwa XXXX lagen. Somit kann im gegenständlichen Fall von einer „kurzfristigen Rückreise“ nicht ausgegangen werden. Angemerkt wird hierbei, dass seitens der Zweitbeschwerdeführerin bis dato – trotz Aufforderung durch das erkennende Gericht – keine Nachweise zum Eintritt des Motorschaden vorgelegt wurden. Sofern die Zweitbeschwerdeführerin vorbringt, dass das Nichterscheinen beim Reflexionsgespräch auf einem wichtigen und unvorhergesehenen Rechtfertigungsgrund basiere, nämlich dass ihr Wohnmobil während des aktuellen Aufenthalts in römisch 40 vermeintlich einen schweren Motorschaden erlitten habe, der Reparatur Kosten römisch 40 verursachen würde und mit einer Reparaturdauer von römisch 40 zu rechnen sei und daher eine kurzfristige Rückreise nach Österreich nicht möglich sei, ist dem zu entgegnen, dass die Zweitbeschwerdeführerin bereits vor ihrer Abreise nach römisch 40 – im römisch 40 – und erneut römisch 40 explizit auf das verpflichtende Reflexionsgespräch und die Auswirkungen des Fernbleibens hingewiesen wurde. Weiters brachte die Zweitbeschwerdeführerin selbst vor, dass der Motorschaden des Wohnmobils bereits im römisch 40 eingetreten sei, sodass zwischen dem vermeintlichen Motorschaden und dem ersten vereinbarten Gesprächstermin etwa römisch 40 lagen. Somit kann im

gegenständlichen Fall von einer „kurzfristigen Rückreise“ nicht ausgegangen werde. Angemerkt wird hierbei, dass seitens der Zweitbeschwerdeführerin bis dato – trotz Aufforderung durch das erkennende Gericht – keine Nachweise zum Eintritt des Motorschaden vorgelegt wurden.

Der Zweitbeschwerdeführerin musste nach Information der belangten Behörde bereits vor der Abreise nach XXXX bewusst sein, dass eine Rückkehr nach Österreich spätestens im XXXX erforderlich ist, um das Reflexionsgespräch wahrzunehmen. Auch wurde sie XXXX, und somit in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem vermeintlichen Motorschaden, erneut auf das verpflichtende Reflexionsgespräch hingewiesen. Der Zweitbeschwerdeführerin musste nach Information der belangten Behörde bereits vor der Abreise nach römisch 40 bewusst sein, dass eine Rückkehr nach Österreich spätestens im römisch 40 erforderlich ist, um das Reflexionsgespräch wahrzunehmen. Auch wurde sie römisch 40, und somit in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem vermeintlichen Motorschaden, erneut auf das verpflichtende Reflexionsgespräch hingewiesen.

Nach einer Gesamtbetrachtung ist es nicht nachvollziehbar, dass es der Zweitbeschwerdeführerin während eines Zeitraums von XXXX unmöglich gewesen wäre, eine Möglichkeit zu finden, das Reflexionsgespräch wahrzunehmen. Im gegenständlichen Fall kann auch nicht erkannt werden, dass ein im XXXX eingetretener Motorschaden ein „übermenschliches“ (Natur-)Ereignis darstellt, das der Durchführung des Reflexionsgesprächs am XXXX entgegenstand. Zudem fehlt es an der erforderlichen Unmittelbarkeit, da der behauptete Motorschaden bereits mehrere Monate vor dem vereinbarten Termin eingetreten ist. Nach einer Gesamtbetrachtung ist es nicht nachvollziehbar, dass es der Zweitbeschwerdeführerin während eines Zeitraums von römisch 40 unmöglich gewesen wäre, eine Möglichkeit zu finden, das Reflexionsgespräch wahrzunehmen. Im gegenständlichen Fall kann auch nicht erkannt werden, dass ein im römisch 40 eingetretener Motorschaden ein „übermenschliches“ (Natur-)Ereignis darstellt, das der Durchführung des Reflexionsgesprächs am römisch 40 entgegenstand. Zudem fehlt es an der erforderlichen Unmittelbarkeit, da der behauptete Motorschaden bereits mehrere Monate vor dem vereinbarten Termin eingetreten ist.

Schließlich konnte die Zweitbeschwerdeführerin nicht nachvollziehbar erklären, weshalb es ihr möglich ist, XXXX zu der ebenfalls verpflichtenden Externistenprüfung – auch via Flugzeug oder Zugreise – nach Österreich zurückzukehren, jedoch nicht für verpflichtende Reflexionsgespräch. Schließlich konnte die Zweitbeschwerdeführerin nicht nachvollziehbar erklären, weshalb es ihr möglich ist, römisch 40 zu der ebenfalls verpflichtenden Externistenprüfung – auch via Flugzeug oder Zugreise – nach Österreich zurückzukehren, jedoch nicht für verpflichtende Reflexionsgespräch.

Selbst wenn die Zweitbeschwerdeführerin vorbringt, dass es aus finanziellen Gründen unverhältnismäßig sei, für ein Reflexionsgespräch zurückzukehren, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses, aufgrund seines verpflichtenden Charakters, über das Bestehen und Nicht-Bestehen des häuslichen Unterrichts und somit für die Bildungsform des Erstbeschwerdeführers entscheidet und somit eine ähnliche Bedeutung aufweist, wie die Externistenprüfung. Der Ansicht, es sei unverhältnismäßig und nicht zumutbar für ein kurzes Gespräch aus dem Ausland zurückzukehren kann daher im gegenständlichen Fall nicht gefolgt werden, zumal die Zweitbeschwerdeführerin bereits vor ihrer Abreise nach XXXX gewusst haben muss, dass eine Rückkehr erforderlich sein wird, welche unter Umständen mit gewissen Kosten verbunden ist. Selbst wenn die Zweitbeschwerdeführerin vorbringt, dass es aus finanziellen Gründen unverhältnismäßig sei, für ein Reflexionsgespräch zurückzukehren, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses, aufgrund seines verpflichtenden Charakters, über das Bestehen und Nicht-Bestehen des häuslichen Unterrichts und somit für die Bildungsform des Erstbeschwerdeführers entscheidet und somit eine ähnliche Bedeutung aufweist, wie die Externistenprüfung. Der Ansicht, es sei unverhältnismäßig und nicht zumutbar für ein kurzes Gespräch aus dem Ausland zurückzukehren kann daher im gegenständlichen Fall nicht gefolgt werden, zumal die Zweitbeschwerdeführerin bereits vor ihrer Abreise nach römisch 40 gewusst haben muss, dass eine Rückkehr erforderlich sein wird, welche unter Umständen mit gewissen Kosten verbunden ist.

Sofern die Zweitbeschwerdeführerin moniert, dass ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG vorliege, ist im Sinne des dafür anwendbaren § 9 Abs. 3 SchPflG auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof hierzu ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des Schülers nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers, seiner Mitschüler oder seiner Angehörigen oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben (vgl. dazu VwGH 14.04.1978, 0726/77; 11.04.1983, 83/10/0010). Unter einem „außergewöhnlichen Ereignis“ sind etwa Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle in der Familie oder die Firmung des Schülers zu verstehen (vgl. Jonak/Kövesi, Das

Österreichische Schulrecht¹⁴, FN 11 zu § 9 SchPflG). Verallgemeinert dargestellt bezeichnet der Begriff „außergewöhnliches Ereignis“ einmalige bzw. nicht häufig wiederkehrende Ereignisse, deren Bedeutung für das Leben des Schülers jene des Schulbesuchs bzw. der Teilnahme am Reflexionsgespräch überwiegt. In Einklang mit dieser Rechtsprechung und Literatur kann ein bereits mehrere Monate bekannter Motorschaden eines Wohnmobils keineswegs als „außergewöhnliches Ereignis“ bezeichnet werden. Sofern die Zweitbeschwerdeführerin moniert, dass ein Rechtfertigungsgrund gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG vorliege, ist im Sinne des dafür anwendbaren Paragraph 9, Absatz 3, SchPflG auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof hierzu ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des Schülers nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers, seiner Mitschüler oder seiner Angehörigen oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben (vergleiche dazu VwGH 14.04.1978, 0726/77; 11.04.1983, 83/10/0010). Unter einem „außergewöhnlichen Ereignis“ sind etwa Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle in der Familie oder die Firmung des Schülers zu verstehen (vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht¹⁴, FN 11 zu Paragraph 9, SchPflG). Verallgemeinert dargestellt bezeichnet der Begriff „außergewöhnliches Ereignis“ einmalige bzw. nicht häufig wiederkehrende Ereignisse, deren Bedeutung für das Leben des Schülers jene des Schulbesuchs bzw. der Teilnahme am Reflexionsgespräch überwiegt. In Einklang mit dieser Rechtsprechung und Literatur kann ein bereits mehrere Monate bekannter Motorschaden eines Wohnmobils keineswegs als „außergewöhnliches Ereignis“ bezeichnet werden.

Dass das Reflexionsgespräch nicht online, sondern in Präsenz stattzufinden hat, ergibt sich bereits unmissverständlich aus dem Gesetzeswortlaut. Gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 SchPflG hat das Reflexionsgespräch „an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre“, stattzufinden. Dies wird weiters durch den unter 3.2. zitierten Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung verdeutlicht. Dass das Reflexionsgespräch nicht online, sondern in Präsenz stattzufinden hat, ergibt sich bereits unmissverständlich aus dem Gesetzeswortlaut. Gemäß Paragraph 11, Absatz 4, Ziffer eins, SchPflG hat das Reflexionsgespräch „an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre“, stattzufinden. Dies wird weiters durch den unter 3.2. zitierten Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung verdeutlicht.

Im gegenständlichen Fall ist nach Prüfung, ob nach § 9 Abs. 3 SchPflG aufgezählten Gründe vorliegen, davon auszugehen, dass das Reflexionsgespräch weder aus unvorhersehbaren noch aus unabwendbaren Gründen nicht stattgefunden hat (vgl. hierzu BVwG vom 04.11.2025 GZ W128 2324349-1). Im gegenständlichen Fall ist nach Prüfung, ob nach Paragraph 9, Absatz 3, SchPflG aufgezählten Gründe vorliegen, davon auszugehen, dass das Reflexionsgespräch weder aus unvorhersehbaren noch aus unabwendbaren Gründen nicht stattgefunden hat (vergleiche hierzu BVwG vom 04.11.2025 GZ W128 2324349-1).

3.4. Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt, war von einer mündlichen Verhandlung abzusehen (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12). Ferner ist das Schulrecht nicht von Art. 6 EMRK und auch nicht von Art. 47 GRC erfasst (siehe VfGH 10.03.2015, E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127; 27.03.2019, Ra 2019/10/0017, jeweils m.w.N.). Da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt, war von einer mündlichen Verhandlung abzusehen (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR

Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12). Ferner ist das Schulrecht nicht von Artikel 6, EMRK und auch nicht von Artikel 47, GRC erfasst (siehe VfGH 10.03.2015, E 1993 aus 2014,, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127; 27.03.2019, Ra 2019/10/0017, jeweils m.w.N.).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich auf die unter Punkt A) zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich auf die unter Punkt A) zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.

Die Beschwerde ist daher insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

allgemeine Schulpflicht Auslandsaufenthalt Fernbleiben vom Unterricht Gleichwertigkeit häuslicher Unterricht
öffentliche Schule Reflexionsgespräch Rückkehrabsicht Unterrichtserfolg Untersagung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W277.2339749.1.00

Im RIS seit

02.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at